

Erläuterungen zur Umsetzung

Totalrevision Bildungsverordnung/Bildungsplan

Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ

1 Einleitung

Am 1. Januar 2020 trat die revidierte Bildungsverordnung (BiVo) mit dem dazugehörigen Bildungsplan (BiPla) für die berufliche Grundbildung «Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ» in Kraft. Das bedeutet, dass ab August 2020 die Ausbildung in den Betrieben, der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen nach den neuen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

Der Bildungsplan ist neu nach dem handlungskompetenzorientierten Modell aufgebaut. Um die neue Ausbildung schweizweit einheitlich und in guter Qualität umzusetzen, hat die zuständige OdA TPA zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der drei Lernorte Umsetzungsdokumente entwickelt. Diese konkretisieren die Inhalte des Bildungsplans und dienen als Instrumente, um die Handlungskompetenzorientierung umzusetzen sowie die Verknüpfung zwischen den Lernorten zu optimieren.

Das vorliegende Dokument erläutert kurz die wichtigsten Aspekte der Handlungskompetenzorientierung sowie der Lernortkoordination und -kooperation. Zudem enthält es Hinweise zur Nutzung der Umsetzungsdokumente.

2 Handlungskompetenzorientierung

Handlungskompetent ist, wer berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel ausführt¹. Die Ausbildung soll Personen befähigen, berufliche Situationen kompetent, d. h. nach den Regeln und den fachlichen Standards des jeweiligen Berufs, zu meistern. Der Bildungsplan ist deshalb nach Handlungskompetenzen strukturiert. Das Qualifikationsprofil unter Punkt 3 des Bildungsplans fasst diese in einer Übersicht zusammen. Zudem werden sie anhand von typischen Arbeitssituationen veranschaulicht. Diese sind so formuliert, wie typischerweise eine solche Situation ablaufen könnte, in Form von „kleinen Geschichten“. Sie sollen bei den Lernenden Verbindungen und Erinnerungen an ähnliche Berufssituationen im eigenen Berufsumfeld wecken oder genügend plastisch wirken, um einen ersten Anhaltspunkt zu geben, damit die Lernenden sich eine entsprechende Berufssituation vorstellen können. Anhand dieser Situationen werden den Lernenden die notwendigen Fachkompetenzen sowie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) vermittelt. Die berufliche Handlungskompetenz ergibt sich im gekonnten Zusammenspiel von diesen Kompetenzen.

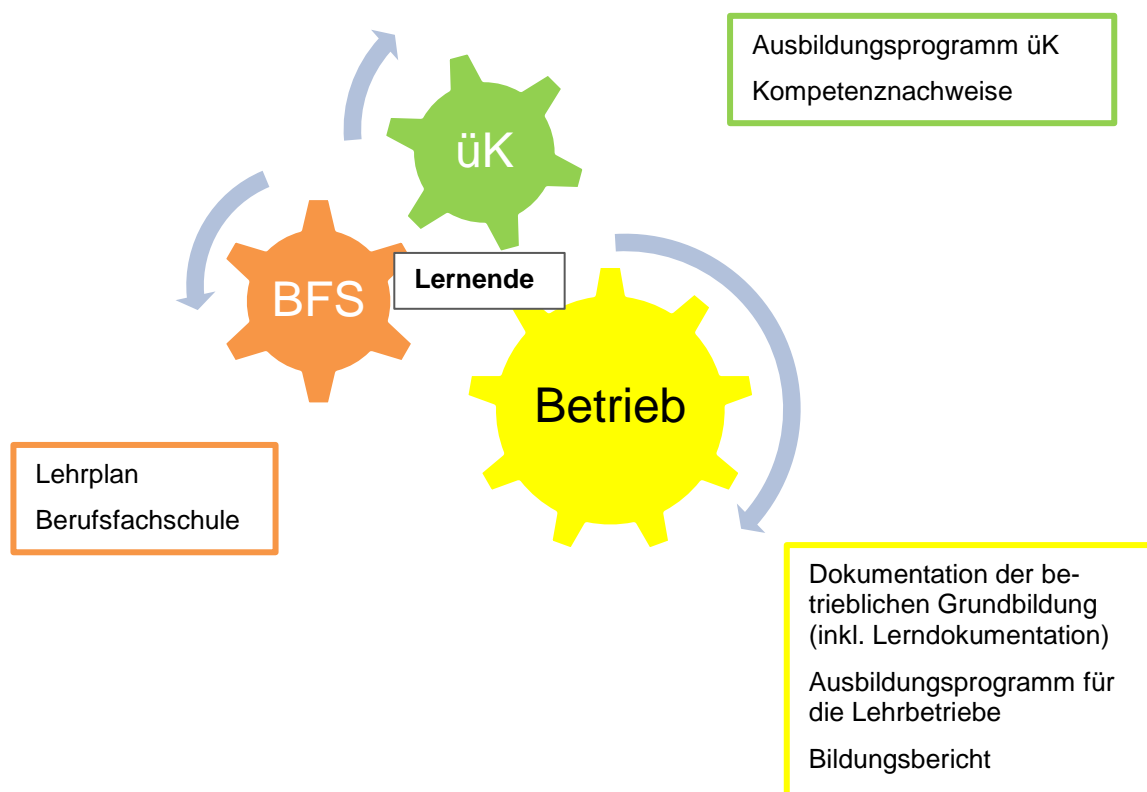
Die Fächer des bisherigen Bildungsplans wurden in die Handlungskompetenzen integriert. So werden beispielsweise die Grundlagen zu Anatomie, Physiologie und Pathologie im Rahmen mehrerer Handlungskompetenzen vermittelt, je nach dem, bei welcher Tätigkeit das entsprechende Wissen relevant ist. Die Kenntnisse zu Anatomie, Physiologie und Pathologie z.B. sind beim Anlegen von Verbänden relevant. Sie werden deshalb in der Handlungskompetenz «b5 Verbände auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes am Tier anlegen» vermittelt. Oder die Kenntnisse zum Verdauungsapparat bilden im Zusammenhang mit der Fütterung eine wichtige Grundlage, weshalb sie in der Handlungskompetenz «f1 Kundinnen und Kunden beraten» erarbeitet werden.

¹ SBFJ, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation 2017.

3 Lernortkoordination und -kooperation

Um das handlungskompetenzorientierte Modell umzusetzen, ist eine Koordination der Ausbildung an den verschiedenen Lernorten und wo immer möglich eine Kooperation zentral. Das heisst, dass die Ausbildungen an den drei Lernorten aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft werden. Jeder der drei Lernorte trägt mit seinen Schwerpunkten und Besonderheiten zum Aufbau der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen bei, die zur beruflichen Kompetenz der Lernenden führen.

Die Umsetzungsdokumente, die für die drei Lernorte erarbeitet wurden, sind aufeinander abgestimmt und unterstützen so die Lernortkoordination und -kooperation. Sie sind deshalb als Richtlinie verbindlich. Die Grafik zeigt einen Überblick über die verschiedenen Dokumente:



Kernstück und verbindendes Element der Umsetzungsdokumente ist die Lernortkoordinationstabelle. Sie gibt einen Überblick, wann welche Kompetenz an welchem Lernort eingeführt und vertieft/vernetzt wird.

Lernortkooperation Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
	BFS	ÜK	Betrieb	BFS	ÜK	Betrieb	BFS	ÜK	Betrieb	BFS	ÜK	Betrieb	BFS	ÜK	Betrieb	BFS	ÜK	Betrieb
HKB a Organisieren des Praxisalltags																		
a1 Agenda unter Berücksichtigung der Triage verwalten			E	G							S	V			Vn			
a2 Praxiskorrespondenz in ihrem Zuständigkeitsbereich führen											G		E/S	V				
a3 Zahlungsverkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich betreiben			E/S	G							V							
a4 Tierdaten und Kundendaten mit einer gängigen Praxissoftware verwalten					E/S													
a5 Krankengeschichte in ihrem Zuständigkeitsbereich führen				G			E		S						V			
a6 Verbrauchsmaterial, Arznei- und Futtermittel bewirtschaften			E	G											V		S	
a7 Dokumente gemäss Praxisvorgaben archivieren				G			E		S						V			
HKB b Betreuen von Tieren																		
b1 Tiere fallgerecht einstellen	G	G	E	V		S						Vn	Vn					
b2 Tiere post-operativ oder stationär betreiben	G	G		V			V	E		V	S		Vn		Vn			
b3 Arzneimittel nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes verabreichen		G	E		V		G			V	S		Vn					
b4 Wunden nach Wundkontrolle durch die Tierärztin oder den Tierarzt weiter behandeln	G			V	G	E			V	V		V	Vn	S	Vn			
b5 Verbände auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes am Tier anlegen	G		V	G			E	V	V		Vn	Vn	S					
b6 Erste Hilfe an Tieren leisten	G		E	V	G			V	V		V	Vn		Vn		S		
HKB c Begleiten von tierärztlichen Eingriffen																		
c1 Tiere für Behandlungen fixieren	G	G	E				V		S			V	Vn		Vn			
c2 Venenkatheter bei Tieren nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes setzen				G			V	G	E			V	V	S	Vn			
c3 Tiere für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten	G				G	E	V	V	S			V	Vn		Vn			
c4 Infrastruktur und Material für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten	G		V	G	E	V	V	S				V	Vn		Vn			
c5 Der Tierärztin oder dem Tierarzt während diagnostisch-therapeutischer Massnahmen und Operationen steril oder nicht-steril	G	G		V	V	E	V	V				V	Vn	S	Vn			
c6 Tiere vor, während und nach der Anästhesie betreiben							E	G	G		V	V		Vn	Vn		S	
HKB d Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen																		
d1 Räumlichkeiten und medizinisch relevantes Inventar desinfizieren und reinigen	G	G	E/S									V	Vn		Vn			
d2 Apparate und Gebrauchsgegenstände warten, ausgenommen die Wartung von Röntgenanlagen und Bildwiedergabesystemen	G									G	E/S		V	Vn	Vn			
d3 wiederaufbereitbare Medizinprodukte gemäss Vorgaben des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) aufbereiten	G	G	E			S						V	V		Vn			
d4 Betriebsabfälle sowie organische und chemische Abfälle rechtskonform entsorgen	G	G	E			S						V	V		Vn			
HKB e Anfertigen von konventionellen Röntgenaufnahmen																		
e1 konventionelle Röntgenaufnahmen von Tieren vorbereiten		G				E	G	V		V	V	S	V	V		Vn		
e2 konventionelle Röntgenaufnahmen im Niedrigdosisbereich und mittleren Dosisbereich bei Tieren unter Einhaltung des Strahlenschutzes nach Anweisung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes herstellen		G				E	G	V		V	V	S	V	V		Vn		
HKB f Betreuen von Kundinnen und Kunden																		
f1 Kundinnen und Kunden beraten	G			V		E	V	G		V			Vn	V	S	Vn		
f2 Kundinnen und Kunden in Ausnahme- und Konfliktsituationen betreiben								E					V				S	
HKB g Ausführen von Laborarbeiten																		
g1 Probeentnahme bei Tieren und präanalytische Arbeiten ausführen	G	G		V	G	E	V	V		V	V		Vn	V	S	Vn		
g2 Labordiagnostische Arbeiten gemäss Auftrag ausführen	G	G		V	G	E	V	V		V	V		Vn	V	S	Vn		
HKB h Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen																		
h1 therapeutisch-pflegerische Massnahmen an Kleintieren vornehmen			E		G													S
h2 Dentalhygiene bei Kleintieren ausführen								G	E									S
h3 Kälber unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes enthornen								G	E									S
h4 Kälber und Lämmer unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes unblutig kastrieren								G	E									S
h5 bei Zahnbehandlungen an Pferden assistieren								G	E									S
h6 Bei Lahmheitsabklärungen an Pferden assistieren					G	E									S			

Berufsfachschule:
G = Grundlagen
V = Vertiefung
Vn = Vernetzung

Überbetriebliche Kurse: Diese werden in einzelnen Tagen über die Semester verteilt erteilt. Gewisse Handlungskompetenzen werden in späteren Semestern vertieft.
G = Grundlagen
V = Vertiefung
Vn = Vernetzung

Betrieb:
E = Die Lernenden werden durch den Ausbilder in die HK Schritt für Schritt eingeführt (vorzeigen, üben).
S = Die Lernenden können bis am Ende des Semesters die HK selbständig ausführen.

4 Erläuterungen zu den Umsetzungsdokumenten

4.1 Umsetzungsdokumente für die Lehrbetriebe

4.1.1. Dokumentation betriebliche Grundbildung

Die Dokumentation der betrieblichen Grundbildung wird den Lernenden elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie enthält einerseits die Grundlagen der Ausbildung wie Bildungsverordnung, Bildungsplan, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Vorlagen für Lerndokumentation und Bildungsberichte etc. Andererseits sind darin Erklärungen zu den Aufgaben von Lernenden und Berufsbildnerinnen bzw. Berufsbildnern während der beruflichen Grundbildung, zu den Handlungskompetenzen, zum Führen der Lerndokumentation, Erstellen der Bildungsberichte etc. enthalten. Zudem können die Lernenden darin Dokumente zu ihrer Ausbildung ablegen (Lehrvertrag, Lerndokumentation, Bildungsberichte, Informationen/Dokumente zu üK und Berufsfachschule etc.).

Es ist Aufgabe der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner dafür zu sorgen, dass die Lernenden diese Dokumentation elektronisch oder als Ordner erhalten und sie bei der Nutzung zu unterstützen.

4.1.2. Ausbildungsprogramm Lehrbetriebe

Um eine optimale Abstimmung der Ausbildungsinhalte auf die überbetrieblichen Kurse und die Berufsfachschule zu erreichen, wurde ein Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe erstellt. In diesem ist aufgeführt, wann welche Handlungskompetenzen bzw. die damit verbundenen Leistungsziele im Betrieb eingeführt bzw. wann die entsprechenden Tätigkeiten selbständig ausgeführt werden sollen. Dieses Dokument dient einerseits zur Planung der Ausbildung im Betrieb, andererseits kann mit der oder dem Lernenden am Ende jedes Semesters jeweils kontrolliert werden, ob die Leistungsziele erreicht und somit die Handlungskompetenzen erworben wurden.

4.1.3. Lerndokumentation

Die Lernenden sind gemäss Bildungsverordnung verpflichtet, während der beruflichen Grundbildung eine Lerndokumentation zu führen, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhalten. Zu einzelnen Handlungskompetenzen werden zudem Reflexionsberichte verfasst.

In der Dokumentation der betrieblichen Grundbildung wird erläutert, wie die Lerndokumentation zu erstellen ist. Trotzdem ist eine sorgfältige Einführung der Lernenden zum Führen der Lerndokumentation unabdingbar. Es ist Aufgabe der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb, das Erstellen der Lerndokumentation zu begleiten. Sie kontrollieren diese mindestens einmal pro Semester und besprechen sie mit den Lernenden. Die Reflexionsberichte kontrollieren sie während des Semesters jeweils zeitnah zur Ausführung der beschriebenen Tätigkeit. Auch die anderen beiden Lernorte Schule und üK können die Lerndokumentation einbeziehen, um Verknüpfungen zum Betrieb herzustellen.

4.1.4. Bildungsbericht

Im Bildungsbericht halten die Berufsbildnerin oder Berufsbildner alle sechs Monate den Bildungsstand der Lernenden fest. Weitere Erläuterungen finden sich in der Dokumentation der beruflichen Grundbildung.

4.2 Lehrplan für die Berufsfachschulen

Im Lehrplan für die Berufsfachschulen werden die Handlungskompetenzen und Leistungsziele des Bildungsplans konkretisiert. Für jeden Handlungskompetenzbereich ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen und Leistungsziele in welchem Lehrjahr vermittelt werden und wie viele Lektionen dafür in etwa aufgewendet werden sollen. Für jedes Leistungsziel wurden zudem Lerninhalte definiert. Die Grundlage für das Vermitteln der theoretischen Inhalte ist eine typische Situation aus dem Arbeitsalltag. Ausgehend von dieser Situation werden im Unterricht die Kenntnisse vermittelt, die für das erfolgreiche Bewältigen dieser beruflichen Situation nötig sind.

Der Lehrplan für die Berufsfachschulen lässt den Schulen bewusst Spielraum für die Semesterplanung. Diese soll jedoch auf die Planung der überbetrieblichen Kurse abgestimmt werden.

4.3 Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse

Im Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse werden die Leistungsziele für die üK aus dem Bildungsplan konkretisiert. Die Zielsetzungen des üK werden umrissen und die zu behandelnden Lerninhalte sind aufgeführt. Diese beziehen sich auf dieselben Situationen, die auch im Lehrplan der Berufsfachschule beschrieben sind. Im üK sollen die Inhalte ebenfalls anhand von praktischen Berufssituationen vermittelt werden.

Das Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse lässt den üK-Standorten ebenfalls Spielraum für die konkrete Planung. Sie soll jedoch auf die Semesterplanung der Schulen abgestimmt werden (s. oben).

Die Leistungen im üK werden in Form eines Kompetenznachweises dokumentiert. Für jeden üK wurde ein einheitliches Beurteilungsraster entwickelt.

4.4 Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

In den Ausführungsbestimmungen wird das Qualifikationsverfahren konkretisiert. Insbesondere wird festgehalten, wie die praktischen Prüfungselemente gestaltet werden und wie lange die einzelnen Prüfungsteile dauern.

5 Bezugsquelle und Kontaktdaten

Alle Umsetzungsdokumente können entweder auf der Website der GST (<https://www.gstsvs.ch/>) oder der VSTPA (<https://www.vstpa.ch/>) heruntergeladen werden. Für Fragen zu den Umsetzungsdokumenten steht das Sekretariat der OdA TPA zur Verfügung (sekretariat@odatpa.ch).